

04.11.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/6752 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Dieter Hilser SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6752 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 04.11.2014/Ausgegeben: 07.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6752, wurde am 1. Oktober 2014 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass das Baukammergesetz unter anderem regelt, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ geführt werden dürfe. Die genannten Berufe zählten damit zu den reglementierten Berufen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten sei.

Durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien sei die Richtlinie 2005/36/EG insoweit geändert worden, als nunmehr auch die im Anhang Teil A Nr. 3 der Richtlinie 2013/25/EU genannten kroatischen Architekturdiplome anzuerkennen seien. Da das Baukammergesetz eine statische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG enthalte, müsse es geändert werden, um die neue Richtlinie für NRW in nationales Recht umsetzen zu können.

Mit dem Änderungsgesetz würden mit den §§ 10 und 35 BauKaG NRW die Partnerschaftsgesellschaften für Mitglieder der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW geregelt. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz des Bundes sei in 2013 dahingehend geändert worden, dass nunmehr auch Partnerschaften ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken könnten, wenn im jeweiligen Landesgesetz die Möglichkeit hierzu vorgeschrieben sei. Die §§ 10 und 35 BauKaG NRW sollten dementsprechend angepasst.

B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals und abschließend am 30. Oktober 2014 über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten. Es fand keine inhaltliche Diskussion zu dem Gesetzentwurf statt.

C Schlussabstimmung

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6752 - wurde dieser einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Fraktion der PIRATEN unverändert angenommen.

Dieter Hilser
Vorsitzender